

Singwiesner & Weiskirchner will
mit, daß folgendes Telegramm an
ihn eingelaufen ist:

der fraglichen Verordnung in vielen Belangen gar nicht möglich
ist. Der Umstand, daß keine Gänse mehr nach Wien gebracht werden,
zeige deutlich, daß die Verordnung für Wien schädlich sei.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, daß folgende Zuschrift
an ihn seitens des k. k. Finanzministeriums eingelangt ist:

„Euere Exzellenz!

Unter Bezugnahme auf die Note vom 14. Dezember 1914,
Z. 6734, M. Abt. IX, beehre ich mich Euere Exzellenz mit-
zuteilen, daß Ausnahmen von dem mit der Ministerialverordnung
vom 30. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 329, erlassenen Ausfuhr-
verbote auf Gänse für die im Reichsrate vertretenen Königreiche
und Länder meinerseits nicht bewilligt werden und insbesondere
auch einer im II. Bezirke etablierten Handelsfirma eine Ausfuhr-
bewilligung für 20 Waggons Fettgänse nicht erteilt worden ist.

Ich stimme auch vollkommen mit der von Euere Exzellenz
hinsichtlich der Förderung der Approvisionnement des Inlandes,
insbesondere Wiens vertretenen Anschauung überein. Ich habe auch
Veranlassung getroffen, daß Parteien, welche sich um Ausfuhr-
bewilligungen an das Finanzministerium wenden, verständigt
werden, daß das Ausfuhrverbot für Gänse strengstens gehandhabt
werden wird.

Kurz nach Publikation der Verordnung mußte aber ein-
vernehmlich mit dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. k.
Ministerium des Innern in Anbetracht der leichten Verderblichkeit
von bereits auf dem Transporte sich befindlicher Ware eine Aus-
nahme gemacht und eine Übergangsfundung der Ausfuhr jener
Sendungen zugelassen werden, welche von den Parteien unmittelbar
vor Bekanntwerden der Erlassung des Ausfuhrverbotes schon zum
Versandt gebracht, bei den Grenzzollämtern bereits eingelangt waren
und erst dort angehalten wurden.

Unter diesen Sendungen befanden sich nur zwei in Wien von
der Firma Hungerleider in Unkenntnis des Ausfuhrverbotes
verladene Waggons geschlachteter Gänse, während die übrigen
Sendungen, deren Ausfuhr ausnahmsweise zugelassen wurde,
sämtlich außerhalb Niederösterreichs zur Aufgabe gelangten.

Genehmigen Euere Exzellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten
Hochachtung.

Der k. k. Finanzminister:
Engel m. p.
(zur Kenntnis.)